

RS Vwgh 2002/12/11 99/03/0357

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §26 Abs1 idF 1998/I/148;

AIVG 1977 §26 idF 1997/I/139;

AIVG 1977 §26 idF 1998/I/148;

AVRAG 1993 §11 Abs1 idF 1997/I/139;

Rechtssatz

Mit Dirschmied (AIVG, 3. Auflage, Erl. 5 zu §§ 26 und 26a AIVG 1977) ist davon auszugehen, dass hinsichtlich des Leistungsausschlusses zwischen dem Nichterfüllen von Anspruchsvoraussetzungen und dem Ruhen des Anspruchs zu unterscheiden ist, wobei (u.a.) eine versicherungspflichtige Beschäftigung den Wegfall des Anspruches auf Weiterbildungsgeld bewirkt. Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich dabei auch der daraus abgeleiteten Schlussfolgerung Dirschmied's an, dass beim zeitweiligen Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung ein neuerlicher Antrag notwendig ist (und insofern kein Ruhenstatbestand vorliegt) (weitere Begründung im Erkenntnis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030357.X02

Im RIS seit

21.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at